

Gemeinde



Gröbenzell

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gröbenzell
in der Fassung vom 01.01.2002**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Löschfahrzeuge

aa. Löschgruppenfahrzeug LF 8	€	3,40
bb. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	€	5,00
cc. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	3,90

b) eine Drehleiter DL 23-12 € 8,50

c) einen Lastkraftwagen (auch Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw (Doka) € 2,10

d) einen Gerätewagen € 3,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa. Löschgruppenfahrzeug LF 8	€	63,40
bb. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	€	87,30
cc. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	65,00
b) eine Drehleiter DL 23-12	€	156,90
c) einen Lastkraftwagen (auch Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw (Doka)	€	17,40
d) einen Gerätewagen	€	127,30

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	€	65,83
b) ein leichtes Tauchgerät	€	16,36
c) ein Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	€	48,13
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	€	24,81
e) einen Generator 5 KkVA	€	24,31
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	€	13,29
g) einen Mehrzwecksauger	€	16,63
h) ein Lüftungsgerät	€	20,77

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für die Anfahrt, Rückfahrt und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird eine weitere Stunde berechnet.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden die jeweils geltenden Personaldurchschnittskosten im Öffentlichen Dienst berechnet.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwand je Feuerwehrdienstleistungsstunde (insbesondere für Kleidung, Versicherung, Aus-u. Fortbildung) € 17,90

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| a) | einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | € | 10,00 |
| b) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | € | 10,00 |
| c) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | € | 10,00 |

Gröbenzell, 01.01.2000
GEMEINDE GRÖBENZELL

Mia Kimmerle
2. Bürgermeisterin